

Kriegssteuerverweigerung

Referat im Rahmen der Konferenz für „Friedensarbeit im Raum der EKD“
am 24.01.2012

RA Ullrich Hahn, Villingen-Schwenningen

1. Das deutsche Steuerrecht kennt keine „Kriegssteuer“ im engeren Sinne.

Auch wenn es nach § 8 der Bundeshaushaltsordnung zulässig wäre, sind Zwecksteuern, d.h. Steuern, die ausschließlich für bestimmte Zwecke erhoben werden, zumindest nicht üblich.

Es gilt vielmehr der Grundsatz der „Gesamtdeckung“: „alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben“ (§ 8 BHO).

Alle für den Bundeshaushalt vorgesehenen Steuern (u.a. Einkommenssteuer, Umsatzsteuer) fließen in einen Topf, aus dem dann wiederum die Ausgaben für das Militär in Höhe des jeweiligen Haushaltsplanes finanziert werden.

Wegen dieser indirekten Finanzierung durch die Beiträge der einzelnen Steuerzahler besteht zumindest keine direkte Kausalität zwischen Steuererhebung und Finanzierung der Rüstung.

2. Mit der Frage der Kausalität zwischen Steuerzahlung und Militärausgaben ist auch die Frage der persönlichen Verantwortung verbunden.

Von Seiten der Gerichte wird darauf verwiesen, dass die Entscheidung über die Staatsausgaben allein beim Parlament liegt. Dieses ist ausschließlich im Besitz der Budget-Hoheit und trage damit auch die alleinige Verantwortung; der einzelne Steuerzahler sei durch die Parlamentsentscheidung von seiner persönlichen Verantwortung für die auch mit seinem Geld verfolgten Zwecke entbunden (u.a. Bundesverfassungsgericht, 2 BvR 478/92).

Zum Teil wird aus dieser rechtlichen Zuordnung auch geschlossen, dass die Pflicht zur Steuerzahlung den Schutzbereich der Gewissensfreiheit nicht berühren könne.

Dem ist aber wohl entgegen zu halten, dass die tatsächlich vorhandene Ursachenkette zwischen Steuerzahlung und Staatsausgaben durch zwischengeschaltete Instanzen, etwa das Parlament, nicht unterbrochen wird. Auch der nur einen Befehl ausführende Soldat wird nicht durch den Befehlshaber von der Verantwortung für sein persönliches Tun befreit, auch wenn dieses im Rahmen der arbeitsteiligen Organisation einer modernen Armee nur sehr indirekt mit den tödlichen Folgen eines Militäreinsatzes in Verbindung steht.

Seit dem Statut des Nürnberger Militärgerichtshofes von 1945 gilt der Grundsatz, dass das Handeln auf Befehl nicht von der Verantwortung für dessen persönliche Ausführung entbindet (so auch jetzt im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und in § 3 des deutschen Völkerstrafgesetzbuches).

Auch der vom Parlament erteilte Auftrag zum militärischen Einsatz („Parlamentsheer“) kann den einzelnen Soldaten nicht von der persönlichen Verantwortung für sein Tun entbinden.

Der Steuerzahler mag mit seinem finanziellen Beitrag hierzu noch weiter vom Geschehen entfernt sein; dessen Mitfinanzierung verbindet ihn aber dennoch kausal mit dem aus dem Militärhaushalt bezahlten Soldaten und den von diesem eingesetzten Waffen.

3. Das Gewissen der einzelnen Person lässt sich nicht durch gesetzliche Zuständigkeitsregeln beruhigen, sondern entscheidet autonom über die Frage der eigenen Verantwortung und Schuld, wo es vorwerfbares Verhalten erkennt (Reuter definiert das Gewissen im Gutachten der FESt als „individuelles sittliches Selbstbewusstsein“, S.46).

Der Staat und seine Organe haben nicht zu entscheiden, ob beim einzelnen eine Gewissensentscheidung vorliegt, sondern nur, ob sie hierauf aus rechtlichen Gründen Rücksicht nehmen wollen.

Dies ist aber in Bezug auf die gewissensbedingte Steuerverweigerung bisher nicht der Fall:

die Abgabenordnung eröffnet zwar für die Finanzverwaltung einen Ermessensspielraum, im Einzelfall aus Gründen der „Billigkeit“ von der Steuererhebung ganz oder zum Teil abzusehen (§§ 222, 227 AO).

Von diesen Billigkeitsregeln macht die Finanzverwaltung jedoch in Bezug auf entsprechende Eingaben wohl ausnahmslos keinen Gebrauch.

Entsprechende Befreiungen würden auch nur die Einkommenssteuer betreffen, nicht aber die Umsatzsteuer auf die zum Leben notwendigen Konsumgüter.

Auch die Rechtsprechung der Finanzgerichte und des Bundesverfassungsgerichts sowie der Petitionsausschuss des Bundestages lehnen bisher eine vollständige oder partielle Befreiung von der Steuerzahlung aus Gründen des Gewissens ab.

Dies gilt auch für das Gutachten der FESt von 1992.

Seit Februar 2009 ist noch eine bisher nicht entschiedene Verfassungsbeschwerde von 10 Kriegssteuerverweigerern anhängig, die noch einmal sehr ausführlich und eingehend auf die vorhandenen Gewissenskonflikte eingeht.

4. Entgegen dem Mainstream in Literatur und Rechtsprechung ist die Ablehnung einer gewissensneutralen Neuregelung der für Militär und Kriegszwecke erhobene Steuer nicht zwingend.

Der aus Sicht der Rechtsprechung und einiger Autoren bestehende Konflikt zwischen persönlicher Gewissensentscheidung und verfassungsrechtlich verankerten Prinzipien der Steuererhebung und -verteilung (Budgetrecht des Parlaments) ist nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen in eine „praktische Konkordanz“ (so der frühere Verfassungsrichter Konrad Hesse) zu bringen, d.h. in ein Verhältnis, welches widerstreitende Verfassungsnormen in einen Ausgleich bringt, der bei gegenseitiger Rücksichtnahme beiden Normen größtmögliche Geltung verschafft.

Diese Aufgabe stellt sich der aus dem „Netzwerk Friedenssteuer“ stammende Entwurf eines Zivilsteuergesetzes aus dem Jahr 2011.

Dieser Entwurf beruht auf der Grundidee, dass sämtliche militärische Ausgaben ausschließlich aus einem Sonderfond finanziert werden, in den nur die Einnahmen aus der Einkommenssteuer bis zu den vom Parlament beschlossenen Haushaltsansatz für die Militärausgaben fließen.

Dem einzelnen Steuerzahler wird das Recht eingeräumt, eine Zivilsteuererklärung gegenüber dem Finanzamt abzugeben, welche zur Folge hat, dass seine Steuer nicht dem Sonderfond für die Finanzierung des Militärhaushaltes zugeführt wird.

Alle anderen Steuern, so auch die Umsatzsteuer, verbleiben ausschließlich für zivile Zwecke.

Zur Praktikabilität dieses Zivilsteuergesetzes gibt es mehrere Gutachten.

Letztlich ist es eine Frage des politischen Willens, ob dieses Gesetz eingeführt wird oder nicht.

Bezüglich des parlamentarischen Budgetrechts ist dabei noch anzumerken, dass dieses durch das Parlament selbst in den vergangenen Jahrzehnten mehrfach erheblich eingeschränkt wurde und noch wird, zum einen durch die umfangreichen Privatisierungen öffentlicher Aufgaben (z.B. Bahn und Post), welche die teilweise oder ganze Ausgliederung der entsprechenden Haushaltstitel aus dem Gesamthaushalt des Bundes zur Folge haben; zum anderen aber auch durch die immer größer werdende Staatsverschuldung, welche durch den Schuldendienst des Bundes das Budgetrecht künftiger Generationen entsprechend immer weiter schrumpfen lässt.

5. Was hat die Kirche mit diesem Thema zu tun?

Prof.Reuter schreibt hierzu im Gutachten der FES (S.90, 91):

„so wie die Kirche das pazifistische Ethos in allen seinen Formen und Ausprägungen als deutliche Entsprechung zur Friedenspraxis Jesu anerkannt hat, so muss sie auch im pazifistischen Steuerboykott eine authentische christliche Zeichenhandlung erkennen. Die Kirche kann sich deshalb nicht –wie der Staat es muss- auf bloße Duldung und Toleranz beschränken; die Achtung, die die Kirche der gewissenbestimmten Steuerverweigerung pazifistischer Christinnen und Christen entgegen zu bringen hat, muss zu Solidarität und aktivem Beistand führen...

(es)“... müssen die Kirchen und ihre Gemeinden auf jeden Fall zu Orten des Dialogs über die Protestziele der Friedenssteuerinitiative werden.“

Eine entsprechende Verpflichtung sieht auch der Zentralkomitee des Ökumenischen Rates der Kirchen.

In einer Entschließung von 2009 heißt es hierzu: „Der Weltkirchenrat ermutigt die Kirchen, sowohl dies Problem der Militär- oder Kriegssteuern als auch Alternativen zum Militärdienst zu bedenken und sich damit auseinander zu setzen.“

Es geht deshalb nicht nur um Seelsorge und Toleranz in Bezug auf die Kriegssteuerverweigerer sondern um die Frage nach der christlichen Friedensbotschaft, die den Kirchen aufgetragen ist.

6. Bei der Kriegssteuerweigerung geht es deshalb um mehr als eine gewissensneutrale Gesetzesregelung.

Zwar besitzt die menschenrechtlich geforderte Toleranz für Gewissensentscheidungen einen eigenen Wert, der nicht gering geschätzt werden soll.

Das Gewissen des einzelnen hat aber nicht nur zum Ziel, die eigene Person von den als Unrecht erkannten Pflichten zu befreien. Die Gewissensentscheidung hat darüber hinaus immer auch ein gesamtgesellschaftliches Anliegen.

Reuter schreibt im Gutachten der FESt: „das Motiv der Militärsteuerweigerer ist universalisierbar, es bezieht sich auf eine politische Aufgabe, die für alle, für die Menschheit im ganzen, verbindlich ist.“ (S.83).

Es kann deshalb nicht genügen, einen Teil der Bevölkerung von der Finanzierung des Tötens im Krieg freizustellen, so wie es die Gewissen der Pazifisten nicht beruhigen kann, dass die allgemeine Wehrpflicht ausgesetzt ist und Kriege nur noch durch Berufssoldaten und Freiwillige geführt werden. Die Kriegssteuerweigerung muss deshalb auch verstanden werden als ein Akt des zivilen Ungehorsams, als einen Aufschrei, der in der Gesamtgesellschaft gehört werden will.

Als vor über 150 Jahren Henry David Thoreau seine Steuerzahlung wegen des damals von den USA gegen Mexiko geführten Krieges verweigerte und für eine Nacht ins Gefängnis gehen musste, schrieb er aus diesem Erleben heraus seinen berühmten Aufsatz „von der Pflicht zum Ungehorsam gegen den Staat“, worin er keine gewissensneutrale Steuerregelung fordert, sondern seinem Protest gegen Unrecht und Krieg Ausdruck gibt.

Bei allem Eintreten für eine gewissensneutrale Steuerregelung entsprechend dem „Zivilsteuergesetz“ müssen wir deshalb darauf achten, dass mit einer beruhigenden Regelung für gewissensbedingte Steuerweigerer nicht auch unsere eigenen Gewissen gegenüber der auch dann noch fortbestehenden Finanzierung von Militär, Rüstung und Krieg beruhigt werden sollen.

* * * * *